



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.166 RRB 1864/2134
Titel	Stadtrath Zürich. Genehmigung des v. dems. aufgestellten Baureglements für d. Bahnhofstraße & das Bahnhofquartier.
Datum	03.12.1864
P.	644–646

[p. 644] Der Stadtrath Zürich, welcher für nothwendig erachtet hat, für das Bahnhofquartier & die Bahnhofstraße ein besonderes Baureglement aufzustellen, legte dasselbe mit erläuterndem Begleitschreiben vom 11. Weinmonat I. Js. dem Regierungsrathe zur Genehmigung vor. Darauf fand zwischen der Direktion der öffentlichen Arbeiten & einer Abordnung des Stadtrathes eine mündliche Besprechung der Sache statt, in Folge welcher nun der Stadtrath mit Zuschrift vom 29. v. Mts. die Mittheilung macht, // [p. 645] daß er die Vornahme folgender Abänderungen beschlossen habe:

Art. 3. Absatz 4. Die Worte „an den Bezirksrath & die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern“ werden ersetzt durch „an die Verwaltungsbehörden.“

Art. 5 erhält folgenden Fassung: „Die Bauplätze, welche durch den Staat oder die Stadt in dem unter das vorliegende Reglement fallende[n] Gebiet verkauft werden, sind an den Straßen binnen 3 Jahren nach Abschluß des Kaufes mit steinernen Sockel & eisernen Geländer einzufassen, soweit sie binnen dieser Frist nicht überbaut werden.

Die übrigen un bebauten Stellen an den Straßen sollen binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten des Reglements Sockel & Geländer der genannten Art erhalten.

Ausnahmsweise kann der Stadtrath Mauereinfassungen von höchstens 7 Fuß Höhe, oder das Wegbleiben jeder Einfassung gestatten.“

In Art. 9 wird der Schluß folgender Maßen gefaßt: „Namentlich sollen daselbst in der Regel an allen Gebäuden der gleichen Häuserfront Hauptgurt, Dachgesimse & Dachfirst in gleicher Linie laufen.“

In Art. 20 wird nach „Grundstück“ eingeschaltet „gemäß § 62 der Bauordnung.“ // [p. 646]

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentl. Arbeiten,
beschließt:

1. dem von dem Stadtrath Zürich vorgelegten modifizirten Baureglement für das Bahnhofquartier & die Bahnhofstraße wird die Genehmigung ertheilt.
2. Mittheilung an den Stadtrath Zürich durch das Mittel des Statthalteramtes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: Isz/12.06.2014]